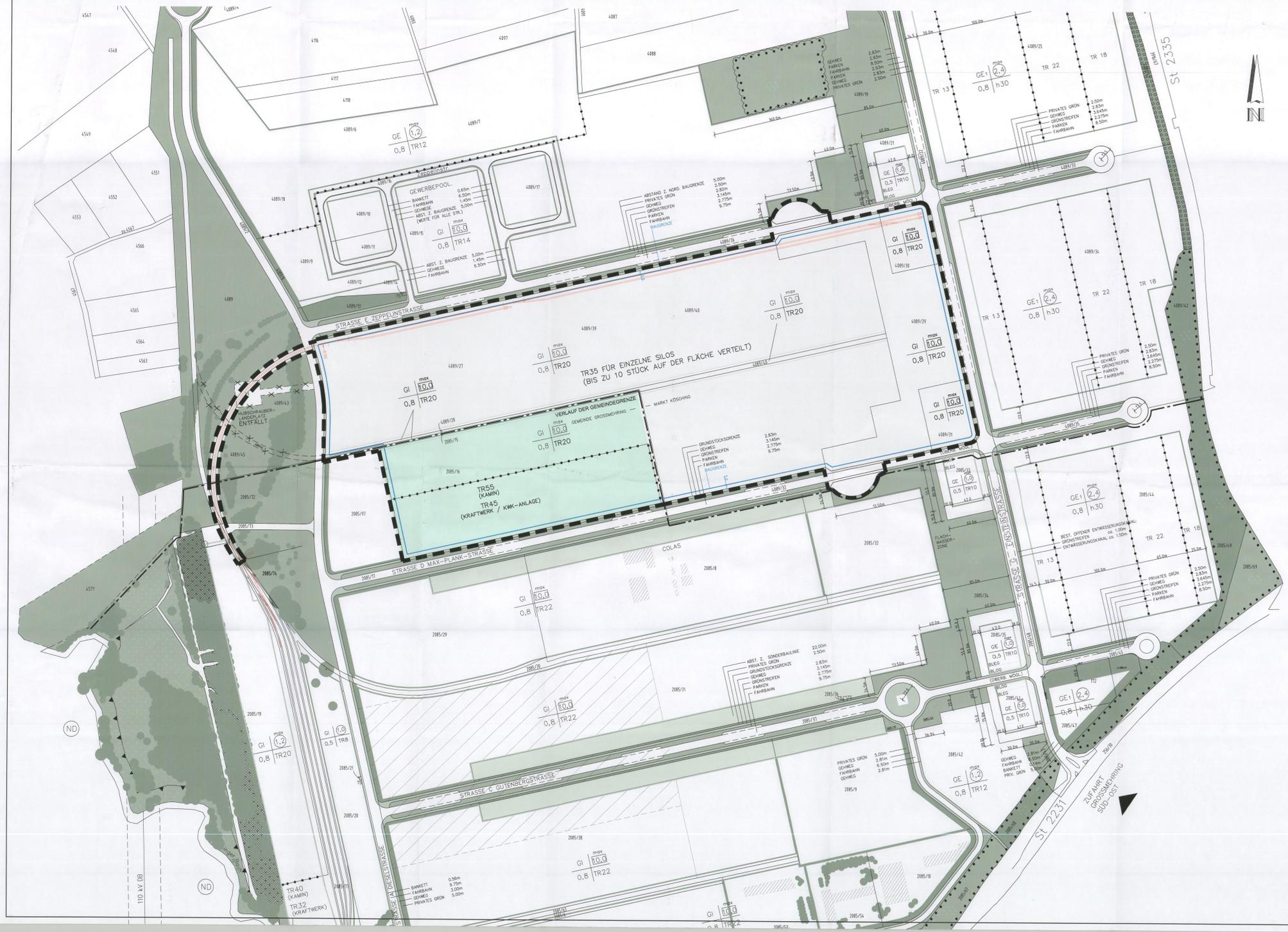


# BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEPARK GROSSMEHRING - KÖSCHING - 4. ÄNDERUNG" TEILBEREICH GEMEINDE GROSSMEHRING



## ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

(GRUNDLAGE IST DER DERZEIT RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN)

zu 1. GELTUNGSBEREICH  
 ■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung

zu 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2.4 Industriegebiet BauNVO § 9  
 GI

zu 3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.5 Maximal zulässige Traufhöhe gemessen ab Oberkante Straßennitte vor dem Baugrundstück bzw. ab von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländehöhe.  
 TR 55 (KAMIN)  
 TR 45 (KRAFTWERK)

zu 4. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

4.1 Baugrenze  
 4.5 Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Höhen und Traufhöhen

zu 7. SCHALLSCHUTZ

Die bestehende Lärmkontingenzierung ist der zukünftigen Nutzung gemäß den schalltechnischen Berechnungen des Büro Müller/BBM vom 30. Mai 2005 anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass die Immissionsrichtwerte bzw. der Immissionsrichtwert (IRW) an den Immissionsorten

Immissionsort	L <sub>1, Immissionsort, neu</sub>	IRW	dL <sub>1, Immissionsort, neu</sub>
A Kösching	32,0	32,0	0,0
B Desching	37,8	42,0	-4,2
C Badernmühle	42,4	45,0	-2,6
D Erlacher Hof	43,8	45,0	-1,2
E Katharinenberg	37,8	45,0	-7,2
F neues GE(1)	43,8	50,0	-6,4
G neues GE(2)	48,5	50,0	-1,5
H Kösching WA	34,0	37,0	-3,0
I Erlacher Hof neu	44,4	45,0	-0,6

L<sub>1, Immissionsort, neu</sub> Beurteilungspegel des gesamten InTerPark unter Berücksichtigung der Neukontingenzierung in dB(A)

IRW Immissionsrichtwert gem. TALärm in dB(A) ggf reduziert nach BfPlan

dL<sub>1, Immissionsort, neu</sub> Überschreitung: IRW - L<sub>1, Immissionsort, neu</sub> in dB nicht überschritten werden.

Unzulässig sind im Geltungsbereich der 4. Änderung Betriebe und Anlagen, deren je m<sup>2</sup> Grundfläche abgibt eine Schalleistung die Immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L<sub>w</sub> entsprechend folgenden Angaben überschreitet:

Gebiet	flächenbezogener Schalleistungspegel L <sub>w</sub> in dB(A)	tags	nachts
Geltungsbereich der 4. Änderung		70	60

Die Schallberechnungen zur Emissionskontingenzierung sind bei Ansatz von Flächenrichtwerten mit den aufgeführten Emissionspegeln und Umgriffen nach dem Verfahren der DIN-ISO 9613-2 mit einer Quellhöhe von 2 m über dem Geländeneau durchzuführen. Dabei ist mit einer Mittelfrequenz von f=500 Hz und ohne Berücksichtigung von Schallhintergründen im Bebauungsplanareal zu rechnen. Es ist das in Kapitel 7.3.2 der oben genannten Norm aufgeführte Verfahren zur Bestimmung des Bodeneffektes und mit einer meteorologischen Korrektur von C<sub>met</sub> = 2 dB anzuwenden. Dieses Procedere ist beim Nachweis der Einhaltung der höchstzulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

## LANDSCHAFTPFLERISCHER AUSGLEICH

Für die Umwidmung von Grünfläche in Gleisfläche ist die landschaftsrechtliche Eingriffregelung anzuwenden. Der Nachweis und die Darstellung der Ausgleichsfläche erfolgt im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die auf Grund der Bebauungsplanänderung in den Gemarkungen Großmehring und Kösching erforderlich werdenden Ausgleichsflächen.

## HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Gepl. Gleisanlage

ALLE SONSTIGEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES "GEWERBEPARK GROSSMEHRING - KÖSCHING (InTerPark)" BLEIBEN UNVERÄNDERT GÜLTIG.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss  
 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.04.2006 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauNVO (BauNVO) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.04.2006 öffentlich bekanntgemacht.  
 Großmehring, den 27.04.2006  
 H. Volkmer, 1. Bürgermeister

2. Vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden  
 Die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Planung betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO und § 4 Abs. 1 BauNVO für die 4. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.04.2006 mit Begründung wurde in der Zeit vom 03.05.2006 bis zum 21.06.2006 durchgeführt.  
 Großmehring, den 22.06.2006

3. Beteiligung der Behörden  
 Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 wurde vom 02.01.2006 bis einschließlich 02.02.2006 durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.12.2005 mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Stellungnahmen abgeben werden können, ornatisch durch das Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht (§ 3 Abs 2 Satz 2 BauNVO).  
 Großmehring, den 22.02.2006

4. Satzungsbeschluss  
 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.03.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.04.2006 mit Begründung gemäß § 10 Abs 1 BauNVO als Satzung beschlossen.  
 Großmehring, den 24.03.2006  
 H. Volkmer, 1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 21.03.2006 ist am 28.03.2006 durch das gemeindliche Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht worden und liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 6, während der Dienststunden bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes samt Begründung in Kraft und ist rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauNVO).  
 Großmehring, den 30.03.2006  
 H. Volkmer, 1. Bürgermeister

## SATZUNG

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. S. 1816), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.798), geändert durch Gesetz vom 28.03.1999 (GVBl. S. 86), Art. 91 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.1997 (GVBl. S. 433), berichtigt 1998 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 439), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), der Verordnung über die Festsetzung der Immissionsrichtwerte und die Darstellung des Planinhaltes (Planinhaltsverordnung) vom 18.12.1990 erlässt die Gemeinde Großmehring diesen Bebauungsplan als SATZUNG.

## GEMEINDE GROSSMEHRING Landkreis Eichstätt

## 4. ÄNDERUNGSVERFAHREN BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

## GEWERBEPARK GROSSMEHRING - KÖSCHING (InTerPark)

M = 1 : 2000

## PLANFASSUNG

1. Änderungsverfahren:	01. März 1995
2. Änderungsverfahren:	17. September 2001
3. Änderungsverfahren:	18. Februar 2003
4. Änderungsverfahren:	19. April 2006
geändert / ergänzt	
05.07.2005	Erweiterung Lärmschutz unter Punkt 7 gemäß Schreiben des Landesamtes Eichstätt vom 19.04.2005
10.03.2006	Zweite Erweiterung Lärmchutz unter Punkt 7 gemäß Schreiben des Landesamtes Eichstätt vom 26.01.2006

INGENIEURBÜRO  
**OTTO**  
 TOUSCHEK  
 ZOBELSTRASSE 28  
 90564 ROSELTOOT  
 TEL. 09441 92 28  
 FAX 09441 92 40

005-004-00